Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags. I. Kammer.

№ 37.

Dresben, am 28. Juni.

1855.

Ucht und dreißigste öffentliche Sigung ber erften Rammer am 23. Juni 1855.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Königliche Decret, den Gesehent- wurf, die Einsehung von Friedensrichtern betr. Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 10—24. Slußabstimmung.

Die Situng beginnt halb 12 Uhr in Gegenwart der Staatsminister Dr. Ischinsky und v. Beust, sowie des Koniglichen Commissars, Geheimer Rath Kohlschütter, und in Anwesenheit von 30 Kammermitgliedern mit Berslesung des vom Secretär v. Egidy über die letzte Situng aufgenommenen Protokolls, welches ohne Widerspruch gesnehmigt und von den Kammermitgliedern Domherr Dr. Friederici und Graf Schönburg mitvollzogen wird.

Prafibent v. Schonfels: Auf der Registrande befinben sich nur drei Nummern, zu beren Vortrage wir jest übergeben.

(Nr. 368.) Bericht ber ersten Deputation ber ersten Rammer, vom 20. Juni 1855, über bas Konigliche Decret, ben Entwurf eines Gesetzes über bas Jagbrecht betr.

Prasident v. Schonfels: Es wird dieser Bericht hof= fentlich morgen zur Vertheilung kommen, und sodann die Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(Nr. 369.) Protofollauszug der zweiten Kammer, vom 15. Juni 1855, die Beschlußfassung enthaltend über den Differenzpunkt in den Beschlussen beider Kammern, die Petitionen mehrerer landwirthschaftlichen Vereine um einen billigern Flurschutz betr.

Prafibent v. Schonfels: Es geht diefer Protofollextract an die vierte Deputation gurud.

(Nr. 370.) Das Königliche hohe Gesammtministerium übersendet ein Exemplar der Landtagsacten über die Bershandlungen der königlich preußischen ersten Kammer in der Sitzungsperiode 1854—1855.

Prafident v. Schonfels: Die verehrte Kammer wird | mit dem Directorium darüber einverstanden sein, daß diese | I. K. (3. Abonnement.)

Landtagsacten zur Bibliothek zu nehmen sind und daß das für der Dank ins Protokoll niedergelegt wird. Ich habe nun einige Urlaubsgesuche vorzutragen: zuvörderst bittet Herr Kammerherr v. Wahdorf um Urlaub vom 1. Juli bis 1. August, und ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ferner bittet Herr Freiherr v. Rochow wegen bringens ber Geschäfte im Auslande um Urlaub, und zwar auf sechs Tage, vom 9. bis 14. des nächsten Monats; ich frage, ob die Kammer dieses Gesuch zu bewilligen gemeint ift? — Einstimmig Ja.

Wir können nun zur Tagesord nung übergehen und ich ersuche ben Herrn Oberappellationsrath v. König, uns den noch übrigen Theil bes Berichts vorzutragen, bei wels chem gestern die Berathung abgebrochen worden ist.

Referent v. Ronig: Die Berathung ift bis ju §. 10 gediehen. §. 10 bes Entwurfs lautet folgendermaßen:

§. 10.

Werfügungen, welche bem nach ber Beilage sub O zu dem Gesetze vom ben vormaligen Gerichtsherren vorbehaltenen Wirkungskreise angehören, hat der Friedensrichter innerhalb der früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Bezirke nur dann unmittelbar zu treffen, wenn

a) der Gutsherr auf Ausübung der ihm zustehenden polizeilichen Befugnisse für seine Person verzichtet hat, oder deren verlustig geworden ist; oder wenn berselbe

b) ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben, ab= wesend ift, ober

c) nach vorgängiger Erinnerung bes Friedenrichters ber Sache fich nicht annimmt, ober

d) wenn Gefahr im Berguge ift.

Es ist jedoch in den unter c, d gedachten Fällen dem Gutsherrn von der getroffenen Anordnung baldthunlichste Nachricht zu geben.

In ben Motiven ift Folgendes enthalten:

3u 6. 10.

Das Nebeneinanderbestehen der Friedensrichter mit einem andern, ebenfalls für die landliche Polizeiverwaltung bestimmten Institute: den mit obrigkeitlichen Befugnissen aussgestatteten Gutsherren, macht, um möglichen Conflicten zwisschen diesen beiden Klassen obrigkeitlicher Organe thunlichst vorzubeugen, gewisse Bestimmungen über deren gegenseitige Stellung und das daraus sich ergebende Competenzverhältzniß nothwendig. Die in dem Paragraphen enthaltenen sind